

Ausschlussliste der KfW Capital

KfW Capital schränkt die Tätigkeit in Wirtschaftsbereiche ein, die als nicht vereinbar mit den ethischen, sozialen und ökologischen Standards von KfW Capital angesehen werden, da ein innovatives Gründerportfolio nur aus nachhaltigen Zukunftstechnologien bestehen sollte. Diese Einschränkungen sind in der folgenden Ausschlussliste zusammengefasst, die die Ausschlussliste der KfW Bankengruppe ([Ausschlussliste KfW Bankengruppe \(kfw.de\)](https://www.kfw.de)) enthält und durch weitere Kriterien ergänzt wird:

KfW Capital betrachtet diese Ausschlussliste als ein wichtiges Element der ESG-Strategie, um Nachhaltigkeitsrisiken und Reputationsschäden zu vermeiden. Die Geschäftspartner von KfW Capital sollten die eingeschränkten Sektoren (wie unten definiert) in ihren jeweiligen Transaktionsgrundsätzen und -richtlinien angemessen berücksichtigen und die Einhaltung dieser Grundsätze und Richtlinien durch die Endbegünstigten überwachen. Darüber hinaus **sollten die Geschäftspartner KfW Capital bei jeder Transaktion konsultieren, wenn sie Zweifel haben, ob eines der Ausschlusskriterien erfüllt ist.**

Ausschlussliste

1. Ausstiegs- und Verbotsbestimmungen

Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder international Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise

- a. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- b. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
- c. geschützte Tiere und Tierprodukte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen),
- d. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).

2. Schützenswerte Gebiete

Investitionen, die mit der Zerstörungⁱ oder mit erheblichen Beeinträchtigungen besonders schützenswerter Gebiete in Verbindung gesetzt werden können (ohne angemessene Entschädigung nach internationalen Standards).

3. Kontroverse Waffen

Produktion oder Handel von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran, letale autonome Waffensysteme).

4. Kontroverse Produkte

Jegliche Produktion oder Handel von:

- radioaktivem Material, das nicht für die Beschaffung von medizinischen Geräten, Qualitätskontrollgeräten oder anderen Anwendungen gilt, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und/oder ausreichend abgeschirmt ist;
- Tabak und destillierte alkoholische Getränke und verwandte Produkte (Produktion und Handel in erheblichen Mengen)
- ungebundenem Asbest. Dies gilt nicht für den Kauf oder die Verwendung von Zementauskleidungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestgehalt von weniger als 20%.;
- Jegliche umstrittene Form des Glücksspiels: Betrieb von Casinos, Herstellung von Geräten oder sonstiger Ausrüstung für Casinos oder Wettbüros oder Unternehmen, die Umsätze über Online-Wetten generieren.
- Jegliche Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder Lösungen,
 - die speziell darauf abzielen, Aktivitäten zu unterstützen, die sich auf Internet-Glücksspiele/Online-Casino oder Pornografie beziehen.

- die dazu bestimmt sind, das illegale Eindringen in elektronische Datennetze oder das Herunterladen elektronischer Daten zu ermöglichen.

5. Chemikalien

Jegliche Produktion oder Handel von erheblichen Mengen an gefährlichen Chemikalien (dies bezieht sich auch auf die Lagerung oder den Transport dieser Chemikalien und schließt Benzin, Kerosin und andere Erdölprodukte ein) oder deren gewerbliche Verwendung. „Gefährliche Chemikalien“ bezieht sich hierbei auf die im Annex I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

6. Fischerei

Investitionen in destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen größer als 2,5 km in der Hochseefischerei oder jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Haifischflossen und kommerziellem Walfang.

7. Energie, Gas & Öl

Investitionen in Projekte oder damit in Verbindung stehenden Unternehmen:

- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung,
- Upstream- oder Midstream-Aktivitäten (Transport und Lagerung)ⁱⁱ im Öl- und Gassektor sowie mit dem Bau neuer Ölkraftwerke oder neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Öl (wobei unter neuen Midstream- und neuen Kraftwerken Projekte zu verstehen sind, deren Bau noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht in Betrieb genommen wurden, einschließlich neuer eigenständiger Anlagen innerhalb eines bestehenden Komplexes (z. B. ein neuer Öllagertank, ein neuer Ölkraftwerksblock).

8. Kohle & Bergbau

Investitionen in die Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle; Gaserzeugung durch Kokskohle, Transport- und Lagerinfrastruktur, die im Wesentlichen für Kohle verwendet werden; Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.

9. Land- & Forstwirtschaft

Investitionen in kommerzielle Abholzungsarbeiten in naturnahen tropischen Regenwäldern.

10. Gentechnik

Jede Art von Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung im Zusammenhang mit Geneditierung an der menschlichen Keimbahn (in jeder Rechtsordnung), sowie, außer in dem Umfang, in dem entsprechende rechtliche und ethische Genehmigungen/Dokumente vorhanden sind, somatische Geneditierung.

11. Kontroverses Verhalten

Jegliche illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten, z. B. jede Produktion, jeder Handel oder jede andere Tätigkeit, die nach den Gesetzen oder Vorschriften der einheimischen Rechtsordnung für diese Produktion, diesen Handel oder diese Tätigkeit illegal ist. Das Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken wird im Zusammenhang mit diesen Investitionsbeschränkungen als illegale wirtschaftliche Aktivität betrachtet.

Jegliche Investitionen, die Land betreffen, das indigenen Völkern gehört oder von ihnen beansprucht wird, ohne die volle dokumentierte Zustimmung dieser Völker.

12. Tierschutz

Investitionen in

- jegliche Produkte, für die Tierversuche durchgeführt werden müssen (für nicht-medizinische Zwecke; spezielle Regeln gelten für Life Science Fonds)
- Betrieb von Pelzfarmen oder Handel/Herstellung von Pelzprodukten.

13. Kryptowährungen

Investitionen in Kryptowährungen, die für Online-Glücksspiele oder andere illegale Online-Transaktionen, zum Beispiel in „dark nets“, verwendet werden sollen.

ⁱ "Zerstörung" meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen großen und langanhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

ⁱⁱ Davon ausgenommen sind Technologien, die unter anderem für die vorausschauende/intelligente Wartung oder ähnliche Anwendungen, sowie Systeme, die auch für die Transportinfrastruktur für erneuerbare Energien verwendet werden können.